

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen einschließlich Montagen der BATEC Sicherheitsanlagen GmbH & Co. KG

1. Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde; sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung / Abnahme der Leistung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte, ohne dass sie erneut gesondert vereinbart werden müssen. Hiervon abweichende Individualvereinbarungen gelten im Zweifel nur für das konkrete Rechtsgeschäft, für das sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2. Angebot

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

1.2 Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Auftrag

Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Umfang der Lieferung / Leistung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Lieferung und Ausführung der Leistungen

4.1 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

4.2 Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk verlassen hat, bei Hohlschulden die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist, oder die Leistung erbracht wurde.

4.3 Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten. Wir teilen dem Abnehmer solche Hindernisse unverzüglich mit.

4.4 Machen die oben aufgeführten Umstände die Lieferung / Leistung unmöglich, so werden wir von unserer Verpflichtung frei, ohne dass der Abnehmer gegen uns Schadenersatz- oder Rücktrittsrechte hat.

Treten die vorgenannten Umstände beim Abnehmer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.

4.5 Wird die Lieferung oder Leistung auf Wunsch des Abnehmers verzögert oder verzögert sie sich aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (wie Lagerkosten) zu vergüten.

4.6 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Abnehmers voraus.

5. Gefahrübergang, Versand und Fracht

5.1 Wir versenden auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

5.2 Auch bei Teillieferungen geht die Gefahr, wie vorstehend geregelt, auf den Abnehmer über.

6. Preise

6.1 Die Preise gelten in Euro ab unserem Werk, ausschließlich Verpackung, Versandkosten und Versicherung. Bei Leistungen sind Reisekosten nicht enthalten. Den Preisen wird die gesetzliche vorgeschriebene Mehrwertsteuer zugeschlagen.

6.2 Bei der Kalkulation unserer Preise gehen wir davon aus, dass wir innerhalb von 4 Monaten nach Auftragserteilung liefern / leisten. Erfolgt die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt, so behalten wir uns vor, nach der Auftragserteilung eintretende Lohnsteigerungen einschl. Steigerung der Lohnnebenkosten sowie Materialpreisteigerungen, erhöhte Frachten und andere erhöhte Kosten für Drittleistungen dem Abnehmer weiter zu berechnen. Wird hierdurch der vereinbarte Preis um mehr als 25 % erhöht, so steht dem Abnehmer ein Rücktrittsrecht zu.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu zahlen.

7.2 Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können. Zahlungen können nach unserer Wahl auf andere noch offen stehende Forderungen verrechnet werden. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Abnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn die Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

7.3 Schecks und – soweit Wechselzahlung vereinbart ist – Wechsel werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind uns unverzüglich zu vergüten.

Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5% über dem Basiszinssatz der EZB zu zahlen, soweit wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.

7.4 Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit und / oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen uns

ferner, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Abnehmer zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn eine einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

8.2 Der Abnehmer tritt uns für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des Abnehmers die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf.

8.3 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.

8.4 Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt uns der Abnehmer hiermit seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht.

8.5 Übersteigt der Wert der Sicherung unserer Ansprüche gegen den Abnehmer aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Abnehmers verpflichtet, zustehende Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben.

9. Mängel und Haftung

9.1 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Abnehmer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Dies gilt auch für Zuviel- oder Zuweniglieferungen sowie für sonstige Falschlieferungen.

Zeigen sich nach Durchführung einer Leistung Mängel, so hat uns diese der Besteller unverzüglich anzuzeigen.

Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Bringt der Abnehmer die Ware jedoch an einen anderen Ort als den Abnahmeort oder soll eine Nachbesserung außerhalb Deutschlands vorgenommen werden, so trägt der Abnehmer die hieraus entstehenden Mehrkosten. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Abnehmer unzumutbar, ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Abnehmer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9.2 Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer einfachen fahrlässigen Schädigung, haften wir nur sofern wir eine vertragswesentliche oder erhebliche Pflicht (i.S.v. § 281 Abs.1 Satz 3 BGB) verletzt haben. Andernfalls ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Die Haftung ist in allen vorgenannten Fällen jedoch beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, höchstens jedoch bis zur Höhe der gezahlten Vergütung. Der Höchstbetrag der Haftung ist auf die Deckungssumme unserer Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt (zur Zeit: 5.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden, 100.000 EUR für Vermögensschäden). Unsere Haftung für entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Vorstehendes gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln. Darüber hinaus bleibt die gesetzlich zwingende Haftung wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit dem Grunde wie der Höhe nach unberührt.

9.3 Der Abnehmer verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftung freizustellen; es sei denn wir handeln vorsätzlich oder verletzten vertragswesentliche Pflichten gegenüber dem Abnehmer.

9.4 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für alle sonstigen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund diese uns gegenüber geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn unsere Ware an einen anderen Ort als den Abnahmeort verbracht wird.

9.5 Mängel- und Schadenersatzansprüche jedweder Art verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag des Gefahrenübergangs auf den Abnehmer. Dies gilt nicht für Personenschäden oder für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

9.6 Bei Lieferungen und Leistungen außerhalb Deutschlands stellt der Abnehmer die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch zu den gewerblichen Schutzrechten und zur Konformität eigenverantwortlich sicher.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Ist der Abnehmer Kaufmann, so ist Olching Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand unser Firmensitz.

10.2 Es gilt deutsches Recht. Die Haager Konventionen vom 1.7.1964 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, finden keine Anwendung.